

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 22 (1930)

Heft: 4

Artikel: Der kommunistische Hausfriedensbruch im Basler Gewerkschaftskartell vor Bundesgericht

Autor: Gubler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betriebsvertretungen auf diesem Gebiete zwangsläufige Schranken gezogen. Auch erstreben die Gewerkschaften nicht den Ausbau der Betriebsdemokratie an sich, sondern die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie.

Hierüber sind sich doch die Gewerkschaften aller Richtungen vollkommen einig. Deshalb wird in immer stärkerem Masse die Forderung nach der Wirtschaftsdemokratie erhoben. Dabei handelt es sich nur um eine Erfüllung des Versprechens, das den Arbeitern und den Angestellten bereits in der Reichsverfassung gegeben worden ist. Artikel 165 der Reichsverfassung sagt einleitend: «Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.»

Es ist also geradezu selbstverständlich, dass die Arbeiter und ihre Gewerkschaften die Betriebsräte als einen nicht mehr wegdenkbaren Bestandteil der Arbeiterbewegung ansehen. Der Gewerkschaftskongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Leipzig 1922 hat in einer Entschliessung die Feststellung getroffen, Gewerkschaften und Betriebsräte sind eins. Das ist bis heute so geblieben und es wird auch so bleiben. In diesem Zeichen finden gegenwärtig die Betriebsräte neuwahlen statt. Und in diesem Zeichen werden die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter wiederum siegen.

Der kommunistische Hausfriedensbruch im Basler Gewerkschaftskartell vor Bundesgericht.

Von Dr. E d. G u b l e r, Lausanne.

Im Kanton Baselstadt haben sich die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Arbeitnehmerorganisationen unter dem Namen «Gewerkschaftskartell Basel» zu einem Verbandszusammengeschlossen. Der Zweck dieses Verbandes besteht nach den Statuten in der Wahrung der ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse innerhalb der heutigen Gesellschaft und der Mitarbeit an deren Befreiung aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung, und dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch die Zusammenfassung und das planmässige, zielbewusste Zusammenwirken der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft im Kampfe um günstigere Arbeitsbedingungen und Existenzverhältnisse. Beitrittsberechtigt sind alle im Gebiete des Kantons Baselstadt bestehenden Gewerkschaftsorganisationen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen und die Statuten des Gewerkschaftskartells anerkennen. Der Austritt steht jeder Gewerkschaft frei, jedoch nur

nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Als Mitglied ist dem Gewerkschaftskartell Basel u. a. auch die «Sektion Basel des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste» beigetreten; dazu war sie als Glied des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste verpflichtet.

Ueber das Tätigkeitsgebiet der kantonalen Gewerkschaftskartelle und damit auch des baselstädtischen, hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund besondere Bestimmungen aufgestellt, deren Art. 15 lautet:

«Die Gewerkschaftskartelle sind nicht kompetent, selbständig Bewegungen zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zu andern Zwecken einzuleiten und durchzuführen.»

In der zweiten Hälfte des Jahres 1928 forderte nun das Gewerkschaftskartell Basel von der Sektion Basel des Personals öffentlicher Dienste die Bezahlung rückständiger Mitgliederbeiträge pro 1927/28 im Betrage von Fr. 4765.50. Das Personal der öffentlichen Dienste verweigerte indessen die Bezahlung, und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung: Nach der Annahme des eidg. Beamtengesetzes im Juni 1927 haben die daran interessierten Personalverbände ihre Zustimmung zum Gesetz erklärt und es habe sich im besondern das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes gegen die Unterstützung des von der kommunistischen Partei gegen das Gesetz ergriffenen Referendums ausgesprochen. Gleichwohl habe ein Arbeitersekretär und der Kassier des Basler Gewerkschaftskartells zur Unterstützung des Referendums aufgefordert, und es sei sogar weiterhin an einer vom Gewerkschaftskartell einberufenen Versammlung eine die Unterzeichnung des Referendums empfehlende Resolution vom Kartellpräsidenten zur Abstimmung gebracht worden. Das habe dazu geführt, dass der Schweizerische Gewerkschaftskongress am 5. September 1927 das Basler Gewerkschaftskartell von der Liste der anerkannten Kartelle gestrichen und die Sektionen der Verbände in Basel von der Verpflichtung zur Zugehörigkeit zum Kartell entbunden habe. Durch diesen Beschluss sei die Mitgliedschaft zum Kartell ohne weiteres erloschen. Zudem habe mit der offenen Stellungnahme gegen die Beschlüsse des Gewerkschaftsbundes das Basler Gewerkschaftskartell offensichtlich eine derartige Umwandlung des Vereinszweckes vorgenommen, die sich die Sektion nicht gefallen lassen müsse.

Das Gewerkschaftskartell Basel hat dann in der Folge gegen die Sektion Basel des Verbandes öffentlicher Dienste Klage auf Bezahlung von Fr. 4765.50 eingeleitet und das Bundesgericht hat diese, in Bestätigung eines Urteils des Appellationsgerichtes Baselstadt vom 23. August 1929, in vollem Umfange geschützt.

Das Bundesgericht ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Die Frage, ob die Mitgliedschaft der Sektion Basel des Personals öffentlicher Dienste beim Gewerkschaftskartell erloschen sei oder nicht, richtet sich in erster Linie nach den Kartellstatuten, denen sich die beklagte Sektion unterworfen hat. Diese regeln die Voraussetzungen eines Austrittes aber abschliessend, bedürfen keiner weiteren Ergänzung und sehen ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Sinne der beklagten Partei nicht vor. Zudem haben die damals geltenden Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes noch nichts enthalten, was der weiteren Mitgliedschaft der beklagten Sektion beim klägerischen Kartell wegen der erwähnten Vorgänge entgegengestanden hätte. Wohl gerade deshalb hat sich denn auch die beklagte Sektion in einen unlösbaren Widerspruch verwickelt; aus den Akten gehe nämlich hervor, dass sie vorerst ihre weitere Zugehörigkeit zum Kartell von ihrer eigenen Willensentschliessung abhängig machen wollte und dann nachher sich im Gegensatz dazu zufolge des Beschlusses des Gewerkschaftskongresses als automatisch ausgeschieden betrachten wollte. Das letztere ist aber gar nirgends vorgesehen, und für einen Austritt kraft eigenen Willens muss sich die beklagte Partei an die Statuten halten.

Wenn dann weiter die Beklagte behauptet, es habe beim Kläger eine Umwandlung des Vereinszweckes stattgefunden, welche sie sich nicht gefallen zu lassen brauche, so genügt der hierfür angerufene Beschluss des Schweiz. Gewerkschaftskongresses zu dieser Rüge keineswegs. Denn als sich das Basler Gewerkschaftskartell seine Statuten gab, hat es sich nicht etwa zum Zweck gesetzt, einzig und allein ein vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund anerkanntes Gewerkschaftskartell und nichts anderes zu sein. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte dem Schweizerischen Gewerkschaftskongress zugestanden werden, dass er es allein in der Hand habe, über den Vereinszweck des Basler Kartells zu verfügen. Mangels einer solchen statutarischen Selbstbeschränkung hängt es aber ausschliesslich vom Basler Gewerkschaftskartell selber ab, ob es dem sich gesetzten Zweck treu bleibe oder nicht, und es kann daher nur dessen eigenes Verhalten in Betracht gezogen werden, wenn die Frage nach der allfällig erfolgten Umwandlung des Vereinszweckes zu beantworten ist. Nun hat aber das Kartell selbst und als solches gar nichts anderes getan, als eine Versammlung zur Orientierung und Aussprache über das eidg. Beamten-gesetz veranstaltet, denn was irgendein Sekretär oder Kassier des Kartells getan hat, kann nicht ihm zur Last gelegt werden. Mit dieser Veranstaltung ist aber das Kartell offensichtlich nicht aus dem Rahmen seiner Statuten herausgetreten. Die Versammlung sollte gerade zur Abklärung beitragen, ob nach der Auffassung der Teilnehmer durch Zustimmung oder Ablehnung des Gesetzes die Interessen der Arbeiter-

schaft besser gewahrt und eher zur « Befreiung derselben aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung » beitragen werde. Dazu kommt, dass eine endgültige Stellungnahme der Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Gesetz damals noch gar nicht bezogen worden war, sondern erst am 25. September durch eine eigentliche, namentliche Abstimmung stattfand. Den Leitern des Basler Gewerkschaftskartells mag es sich daher auch speziell darum gehandelt haben, die Stimmung im Basler Gewerkschaftskartell in Erfahrung zu bringen, schon um für ihre Stimmabgabe auf dem bevorstehenden Kongress eine Wegleitung zu haben. Unter diesem Gesichtspunkte kann aber auch darin nichts Gewerkschaftswidriges gesehen werden, wenn am Schluss der Versammlung über die Resolution abgestimmt wurde, die die Beteiligung am Referendum empfahl. Dass diese Resolution dann angenommen wurde, kann aber nicht dem Kartell als solchem zur Last gelegt werden, denn dieser Beschluss ging ja nicht von einem seiner Organe, sondern von der Versammlung aus.

Statutenwidrig hat sich also die Leitung des Gewerkschaftskartells nicht benommen, und damit bleibt der beklagten Sektion nichts anderes übrig, als sich in bezug auf ihren Austritt ebenfalls an die Statuten zu halten. Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1927 ist zweifellos als eine Austrittserklärung zu betrachten, doch wird diese nach den Statuten erst auf Ende 1928 wirksam und bis dahin sind somit auch die Mitgliederbeiträge geschuldet.

Wirtschaft.

Die Lage der Industrie.

Die Verschlechterung der Wirtschaftslage, die wir im letzten Konjunkturbericht (Februarheft der « Rundschau ») feststellen mussten, kommt auch in den Berichten der Industriebetriebe über ihren Geschäftsgang deutlich zum Ausdruck. Nach den Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bezeichnen nur noch 23 Prozent der erfassten Betriebe den Beschäftigungsgrad als gut (gegenüber 28 Prozent im dritten Quartal); befriedigend wird er von 57 Prozent (gegenüber 52,5), schlecht von 19,7 Prozent (19,3) genannt. Wenn man die Arbeiterzahl berücksichtigt, so tritt die Verschlechterung noch deutlicher zutage. Nur noch für 21 Prozent der beschäftigten Arbeiter (insgesamt rund 224,000) herrscht ein guter Beschäftigungsgrad vor. Im vorangehenden Quartal waren es noch 31, im letzten Vierteljahr 1928 33 Prozent. Der Prozentsatz der Arbeiterschaft in Betrieben mit befriedigendem Beschäftigungsgrad ist ein wenig gestiegen; stark zugenommen, nämlich von 14 auf 21 Prozent, hat die Arbeiterzahl mit schlechtem Stand der Beschäftigung.

Im Jahresdurchschnitt 1929 wird die Lage noch für Betriebe mit 28,5 Prozent der Arbeiterzahl als günstig beurteilt, gegenüber 33 Prozent im Vorjahr, befriedigend für 52 (im Vorjahr 56), schlecht für 19,5 (im Vorjahr 10,8). Besonders stark war diese Verschiebung von gutem zu befriedigendem und schlechtem Beschäftigungsgrad in der Baumwoll- und Seiden- sowie in der